Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 38 (1991)

Heft: 7-8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK) über die Inspektion beim Bundesamt für Zivilschutz

Zivilschutz bedarf neuer Konzeption

rei. Der Zivilschutz muss professioneller werden und in das Konzept einer integralen Gesamtdienstpflicht eingebettet sein. Dies empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates dem Bundesrat aufgrund ihrer Überprüfung der Tätigkeit des Bundesamtes für Zivilschutz und legitimiert gleich den Auftrag zur Zivilschutzreform '95. Insgesamt hat die GPK sechs Empfehlungen formuliert.

Bund und Kantone sollen der Bevölkerung Nothilfe in Katastrophen aller Art leisten, hält die GPK fest. Für die Ausrichtung des Zivilschutzes bilde die kriegerische Bedrohung zwar weiterhin ein gewichtiges Risiko, jedoch habe sich in den vergangenen Jahren die Bedrohungslage wesentlich verschoben. Bei der Bedrohung der Zivilbevölkerung könne kaum mehr zwischen natürlichen oder zivilisatorischen Katastrophen einerseits und kriegsbedingten Bedrohungen im Vorfeld von Kampfhandlungen am Boden andererseits unterschieden werden.

Gestützt auf diese Erkenntnisse hat die GPK den Bundesrat ersucht, aufgrund der veränderten Bedrohungslage differenziert zu untersuchen, für welche Risiken welche Massnahmen des Zivilschutzes bedeutsam und wo allenfalls Anpassungen erforderlich sind. Nach Auffassung der Kommission ist die Katastrophen- und Nothilfe in eine ganzheitliche Konzeption des Schutzes, der Rettung und der Betreuung der zivilen Bevölkerung in allen Katastrophenund Notlagen einzubetten.

Bestehende Strukturen erhalten

Die schon heute in normalen Zeiten funktionierenden Strukturen und Mittel dürfen nicht durch militärische Aufgebote auseinandergerissen und durch wenig geübte Zivilschutzformationen ersetzt werden, fordert die GPK mit Nachdruck. Der Zivilschutz sollte nur jene Lücken füllen, welche von den normalen Strukturen in Notzeiten offen gelassen werden müssen.

Mit dieser Forderung lebt die GPK dem Gebot optimaler Nutzung vorhandener Kapazitäten im Interesse der gesamten Bevölkerung nach. Die bisher geltende Priorität der Armeebedürfnisse vor den zivilen Interessen müsse aufgegeben werden, hält die GPK weiter fest. Dies entspreche der modernen Kriegführung, welche die Zivilbevölkerung mindestens ebenso bedrohe wie die Armee.

Gestützt auf diese Überlegungen bedauert die Kommission denn auch, dass die Frage einer integralen Gesamtdienstpflicht auf spätere Reformen verschoben werden soll. Sie erwartet daher, dass in den Vorlagen des Bundesrates an das Parlament zumindest auf diese Problemstellung hingewiesen wird. In ihrer Begründung wird die GPK noch deutlicher: «Armee und Zivilschutz sind nur zwei Formen der persönlichen Dienstleistungspflichten des einzelnen im allgemeinen Interesse. Eine neue Sicherheitspolitik für Katastrophen aller Art muss von der Frage ausgehen, welche Nothilfe der Staat gewährleistet und wofür er die Bürgerinnen und Bürger persönlich in Pflicht nehmen soll.»

Mehr Professionalität

Nach Auffassung der GPK stellt die Ausbildung nach wie vor die wichtigste Aufgabe der Zivilschutzbehörden dar. Daher ersucht sie den Bundesrat, die Professionalisierung der Ausbildung sowohl beim Bund wie bei den Kanto-

Résumé

La protection civile doit devenir plus professionnelle. Par ailleurs, il faut qu'elle soit entièrement intégrée dans la conception relative au devoir de servir dans la défense générale. Voilà ce que recommande au Conseil fédéral la commission de gestion du Conseil des Etats, après avoir examiné l'activité de l'Office fédéral de la protection civile. Cela légitime simul-

tanément le mandat visant à réformer la protection civile dans le cadre de la PCi 95.

D'après la commission de gestion, l'instruction constitue comme jusqu'ici la tâche la plus importante dévolue aux autorités de la protection civile. C'est pourquoi elle invite le Conseil fédéral à promouvoir l'instruction aussi bien à l'échelon de la Confédération qu'à celui des cantons. Sans remettre en question le système de milice, la CDG constate que celui-

ci ne peux répondre aux exigences actuelles en matière de secours urgents que si certaines fonctions sont confiées à des professionnels. Cette constatation vaut en particulier pour l'instruction des personnes astreintes à servir.

La CDG propose en outre de continuer à établir dans le temps le programme des constructions des abris et d'adapter les effectifs des personnes astreintes à servir dans la PCi aux besoins réels en la matière.

Im Ernstfall unentbehrlich – heute zweckmässig. Zivilschutzmobiliar von ACO.



ACO Zivilschutzmobiliar Allenspach & Co. AG 4612 Wangen b/Olten

Tel. 062 32 58 85-88 Fax. 062 32 16 52



ACO. Das Zeichen der Vernunft.